

## Satzung

### § 1 Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen Asili ya Mwanamke - Natur der Frau.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Entwicklungszusammenarbeit, der Fürsorge für Strafgefangene und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Hierzu soll der Verein Schulmädchen und Frauen in Gefängnissen in Entwicklungsländern, zunächst in Kenia, mit wiederverwendbaren Hygieneartikeln, wie z.B. wiederverwendbaren Monatsbinden, Menstruationsbechern und Menstruationsschwämmen ausstatten. Der Verein will die Zielgruppe dabei unterstützen, Eigeninitiative anzuwenden bei Lösungsfindungen zu Problemen, die sie selbst betreffen und die Bildung und Aufklärung über Gynäkologie in der Gesellschaft fördern. Auch wird in Deutschland eine Aufklärung zum Thema Nachhaltigkeit im Bezug auf die Nutzung von Hygieneartikeln während der Menstruation behandelt.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schulungen und Angebot von Lern-Kursen, gerichtet an die Zielgruppen, mit der Absicht, den Teilnehmerinnen beizubringen, wie man eigene wiederverwendbare Monatsbinden herstellt.
  - "Bastelstunden" oder Arbeitsgruppen in Schulen in Deutschland und in Kenia einzurichten, damit Schüler\*Innen Monatsbinden für den eigenen Gebrauch und zum Spenden produzieren können.
  - Die Binden aus den deutschen Schulen werden in Kenia gespendet.
  - Initiierung von Partnerschaften zwischen deutschen Schulen und Schulen in Kenia, die die gespendeten Binden aus den Bastelstunden in Deutschland bekommen.
  - Nähaktionen bei denen Vereinsmitglieder und Freiwillige wiederverwendbare Binden herstellen können.
  - Aufklärungsseminare durch Fachleute wie Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen in Schulen und Gefängnissen in Kenia.
  - Annahme von Spendengeldern um Menstruationsbecher, Menstruationsschwämme, Nähmaschinen und Stoff für die Herstellung von wiederverwendbaren Binden für die "Bastelstunden" in Entwicklungsländern zu kaufen.
  - Annahme von materiellen Spenden wie Nähmaschinen und Stoffen, die weiter gespendet werden nach Kenia.
  - Kampagnen in Kenia und Deutschland, um auf die Probleme, die junge Mädchen und Frauen in

Gefängnissen betreffen, aufmerksam zu machen.

- Informationsveranstaltungen um junge Mädchen und Frauen in Deutschland und in Kenia über nachhaltige, gesunde und umweltschonende alternative Hygieneartikel zu informieren.

- Debatte und Diskussionen über eine Onlineplattform, wo Themen, die die Menstruation und deren Folgeerscheinungen betreffen, in Kenia sowie in Deutschland behandelt werden können, mit dem Ziel, Lösungen für die Probleme zu finden.

- Lobbyaktionen, um soziale Ungleichheiten in der Gesellschaft in Kenia, wo junge Mädchen und Frauen unterdrückt werden, abzuschaffen.

- Die Absicht, die genannten Aktionen auch in anderen Entwicklungsländern anzuwenden.

2.4. Asili ya Mwanamke - Natur der Frau ist ein pluralistischer, freiheitlicher, demokratischer und den rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein.

2.5. Der Verein ist überparteilich.

### § 3 Selbstlosigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

4.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist

der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss mündlich gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erklärt werden.

4.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

4.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### § 5 Fördermitglieder

5.1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(6) entsprechend.

5.2: Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Vorstand

Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

7.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/die Schriftführer.

7.2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

7.3. Der /Die Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7.4. Tätigkeiten, die über die üblichen Vorstandstätigkeiten hinausgehen, können auch vergütet werden. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.

7.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

7.7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

#### § 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

8.4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich

für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

8.5. Versammlungsleiter ist der/ die 1.Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/die 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

8.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 9 Bekundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

10.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2.-Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tumaini e.V. Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg den 28.10.2017